

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## **Antrag von Herrn Rolf Walddörfer auf Ausscheiden als Ortsvorsteher von Rohrdorf**

Herr Rolf Walddörfer hat aus gesundheitlichen Gründen sein Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers Eutingen im Gäu, Ortsteil Rohrdorf zum 01. März 2018 beantragt.

Als Ortsvorsteher ist Herr Walddörfer Ehrenbeamter auf Zeit. Bei Ehrenbeamten ist ein Antrag auf Ausscheiden gleichbedeutend mit dem Antrag auf Entlassung. Eine Entlassung kann ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (§ 23 Abs. 1 Nr. 4) in Verbindung mit dem Landesbeamtengesetz (§ 91 Abs. 5) nur dann verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Bürger aus gesundheitlichen Gründen sein Ehrenamt nicht mehr ausüben kann (§ 16 Abs. 1 S. 2 Ziff. 5 GemO). Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortschaftsrat in Rohrdorf möchte Herr Walddörfer fortführen.

Auch wenn es im Antrag von Herrn Walddörfer nicht explizit erwähnt wird, so ist in der Gesamtabwägung auch zu berücksichtigen, dass er älter als 62 Jahre ist und somit ebenfalls ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ff, Ziff. 6 GemO vorliegt.

Nach gegebener Sach- und Rechtslage ist dem Antrag zu entsprechen.

Der Ortschaftsrat Rohrdorf wurde in seiner Sitzung am 22.01.2018 von Herrn Walddörfer über den Antrag auf Ausscheiden informiert.

Über die Nachfolge von Herrn Walddörfer hat der Gemeinderat zu entscheiden. Nach § 71 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 wird der Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt.

### **Beschluss:**

**Dem Antrag von Herrn Ortsvorsteher Rolf Walddörfer auf Ausscheiden als Ortsvorsteher des Ortsteils Rohrdorf soll entsprochen werden. Er soll mit Ablauf des 28.02.2018 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen werden.**